

Bericht und Antrag des Datenschutzausschusses**Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes und anderer Gesetze
(Drucksache 15/1208)****I. Bericht**

Der Senat hat am 13. August 2002 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes und anderer Gesetze eingebracht. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz am 19. September in erster Lesung beschlossen und anschließend dem Datenschutzausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat sich in vier Sitzungen am 16. Oktober 2002, 29. Oktober 2002, 25. November 2002 und 4. Dezember 2002, an denen auch ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung teilgenommen hat, mit dem Gesetzentwurf befasst. Er legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht und unter II. einen Antrag zur Änderung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes und anderer Gesetze vor.

1. Allgemeines

Das Gesetz dient der Anpassung des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.).

Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist es einerseits, Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten zu beseitigen, und andererseits, hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein gleichwertiges Schutzniveau zu schaffen. Zur Umsetzung der Richtlinie sollen im Bremischen Datenschutzgesetz folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Terminologie der Richtlinie,
- Einschränkung der Verarbeitung besonders sensibler Daten,
- Einführung einer Bestimmung über automatisierte Einzelentscheidung,
- Einführung einer Vorabkontrolle von Datenverarbeitungsverfahren,
- Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- Erweiterung der Pflichten zur Unterrichtung des Betroffenen,
- Neuregelung der Übermittlung an Einrichtungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften,
- Erweiterung der Schadensersatzregelung um eine Verschuldenshaftung.

Über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das Bremische Datenschutzgesetz neu zu strukturieren und weiterzuentwickeln, um aktuellen und künftigen Bedürfnissen eines modernen Datenverarbeitungsumfeldes Rechnung zu tragen. So wird etwa eine Regelung der Videoüberwachung und des Einsatzes mobiler Datenverarbeitungsmedien in das Bremische Datenschutzgesetz aufgenommen und die Möglichkeit eines Datenschutzaudits eingeführt.

2. Stellungnahme des Datenschutzausschusses

Der Datenschutzausschuss befürwortet die Ziele und Inhalte des Gesetzentwurfes. Er hält den Entwurf jedoch in einigen Punkten für nicht weitgehend genug bzw. erachtet die Änderung weiterer Vorschriften für sachgerecht.

Der Änderungsantrag des Datenschutzausschusses betrifft folgende Punkte:

- Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- Datenschutzaudit,
- Neubesetzung der Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

a) Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Gesetzentwurf sieht die fakultative Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vor. Damit wird Art. 18 der Richtlinie Rechnung getragen, wonach durch den Gesetzgeber eine Pflicht zur Meldung automatisierter Verfahren an die Kontrollstelle (d. h. den Landesbeauftragten für den Datenschutz) oder die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzusehen ist.

Anders als der Senat spricht sich der Datenschutzausschuss für eine obligatorische Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten aus. Damit wird die Rechtslage im Land Bremen derjenigen des Bundes und der meisten Länder angepasst. Die eigenverantwortliche Datenschutzkompetenz der datenverarbeitenden Stellen vor Ort wird gestärkt.

Der Senator für Justiz und Verfassung gibt zu bedenken, dass vor allem kleine Behörden auf Grund ihrer Personalsituation nicht in der Lage sein könnten, die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten umzusetzen.

Der Ausschuss hält dem entgegen, dass nach dem Entwurf gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BremDSG mehrere Stellen gemeinsam einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen können. So wird eine flexible, an den jeweiligen Bedürfnissen und Problemen der verantwortlichen Stelle orientierte Handhabung ermöglicht. Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Die Einführung einer obligatorischen Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten führt zu redaktionellen Folgeänderungen des Gesetzentwurfes, die die §§ 7, 7 a und 8 BremDSG betreffen.

b) Datenschutzaudit

Nach dem Entwurf können die in § 1 Abs. 2 BremDSG genannten Stellen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ihre Verfahren und technischen Einrichtungen durch unabhängige Gutachter prüfen und bewerten lassen. Sie können entsprechend geprüfte und bewertete Verfahren zum Einsatz bringen. Mit der Aufnahme dieser Regelung soll das Ziel verfolgt werden, sowohl den Datenschutz als auch die Datensicherheit durch eine verstärkte Selbstregulierung der öffentlichen Stellen zu verbessern.

Der Datenschutzausschuss begrüßt die Einführung einer Regelung über das Datenschutzaudit. Er hält es jedoch für erforderlich, dass Inhalt und Ausgestaltung des Auditverfahrens näher geregelt werden. Denn nur so lässt sich im Land

Bremen ein einheitlicher Qualitätsstandard sicherstellen. Der Ausschuss spricht sich deshalb dafür aus, den Senat zu verpflichten, durch Rechtsverordnung Inhalt und Ausgestaltung des Auditverfahrens zu regeln.

Der Ausschuss weicht in einem weiteren Punkt von dem Entwurf ab. Er will den in § 1 Abs. 2 BremDSG genannten Stellen nicht nur ermöglichen, auditierte Verfahren einzusetzen. Vielmehr sollen die Stellen zum Einsatz solcher Verfahren angehalten werden. Außerdem sollen auch auditierte technische Einrichtungen bevorzugt eingesetzt werden. Der Ausschuss erwartet dadurch insgesamt eine Erhöhung des Qualitätsstandards.

Die in § 1 Abs. 2 BremDSG genannten Stellen können auch andere als die nach der vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung auditierten Verfahren und technischen Einrichtungen zum Einsatz bringen. Allerdings hält es der Ausschuss für erforderlich, dass in diesen Fällen das Prüfungs- und Bewertungsverfahren den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen muss. Denn nur so wird ein einheitlicher Qualitätsstandard sichergestellt.

c) Neubesetzung der Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Entwurf beinhaltet keine Änderung der Regelung über die Bestellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der Datenschutzausschuss spricht sich jedoch für eine Änderung im Zusammenhang mit der anstehenden Gesetzesnovellierung aus.

Eine gesetzlich verankerte Frist zur Bestellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll sicherstellen, dass auch bei einem unvorhersehbaren Ausscheiden eines Landesbeauftragten für den Datenschutz in angemessener Zeit eine Neubesetzung der Stelle erfolgen kann. Die „Soll-Regelung“ ermöglicht nur in atypischen, außergewöhnlichen Situationen eine Überschreitung der Frist.

Vonseiten des Senators für Justiz und Verfassung bestehen hinsichtlich einer entsprechenden Gesetzesänderung keine rechtlichen Bedenken, da die Regelung als „Soll-Vorschrift“ dem Senat hinreichend Spielraum lasse, den Auswahlzeitraum zu verlängern, soweit es zur Auswahl eines geeigneten Bewerbers erforderlich sei.

Ferner erachtet es der Ausschuss für zweckmäßig, dass ein parlamentarisches Gremium bei der Vorauswahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz beteiligt wird. Da das Parlament den Landesdatenschutzbeauftragten auf Vorschlag des Senats wählt, soll der Datenschutzausschuss das Auswahlverfahren begleiten, um insoweit das Zusammenwirken beider Verfassungsorgane zu gewährleisten. Die Auswahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll im Benehmen mit dem Datenschutzausschuss erfolgen. Durch den Begriff „Benehmen“ wird sichergestellt, dass dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Senat hat die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und in seine Überlegungen einzubeziehen, er ist hieran aber nicht gebunden.

d) Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderung der Vorschrift über den Jahresbericht des Landesbeauftragten vor. Der Datenschutzausschuss spricht sich jedoch dafür aus, im Bremischen Datenschutzgesetz eine Frist zu verankern, binnen derer der Senat eine Stellungnahme zu dem Jahresbericht herbeizuführen hat. Die Fristsetzung soll eine zeitnahe Befassung mit dem Jahresbericht und der Stellungnahme des Senats durch den Datenschutzausschuss und die Bürgerschaft gewährleisten.

e) Weiteres

Das Bremische Brandschutzgesetz ist zwischenzeitlich durch das Bremische Hilfeleistungsgesetz ersetzt worden. Dieser Umstand macht eine Änderung des Entwurfes insoweit erforderlich, als er eine Änderung des Bremischen Brandschutzgesetzes vorsieht.

Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 15. Dezember 1999, auf die der Gesetzentwurf in Art. 2 § 11 Bezug nimmt, ist durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden. Auch insoweit ist eine redaktionelle Änderung des Entwurfes erforderlich.

Der Datenschutzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem Gesetzentwurf mit den sich aus dem nachfolgenden Antrag ergebenden Änderungen zuzustimmen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 15/1208) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ gestrichen.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) § 7 a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Stellen haben einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.“

bbb) § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) § 7 b wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen können zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ihre Verfahren sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige Gutachter prüfen und bewerten lassen. Der Senat regelt das Nähere zu Inhalt und Ausgestaltung des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens durch Rechtsverordnung.“

(2) Verfahren und technische Einrichtungen, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurde, das den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Abs. 1 entspricht, sollen von den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen vorrangig eingesetzt werden.“

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) Nach Nummer 29 wird folgende neue Nummer 29 a eingefügt:

„29 a. In § 24 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Senat soll spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Nachfolger vorschlagen. Die Auswahl des Senats erfolgt im Benehmen mit dem nach § 35 Satz 1 gewählten Parlamentsausschuss.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

e) Es wird folgende neue Nummer 31 a eingefügt:

„31 a. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten ‚Bürgerschaft (Landtag)‘ werden die Worte ‚spätestens bis zum 31. August des jeweiligen Jahres‘ eingefügt.“

- f) Die bisherigen Nummern 31 a bis 31 c werden die Nummern 31 b bis 31 d.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Brandschutzgesetzes“ durch das Wort „Hilfeleistungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 36 Abs. 5 des Bremischen Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163 – 2132-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist“ werden ersetzt durch die Worte „§ 63 Abs. 6 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 189)“.
- b) § 11 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „vom 15. Dezember 1999 (Brem.GBl. 2000 S. 2 – 2120-f-5)“ wird der Nebensatz „, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist,“ eingefügt.

Erwin Knäpper
Vorsitzender